

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 18.

Mittwoch, den 18. Januar.

1837.

Bekanntmachung.

In Gemäßheit des Gesetzes über das Elementar-Volkschulwesen und der hierzu gehörigen hohen Ministerialverordnung vom 9. Juni 1835, so wie in Folge besonders ergangener Anordnung der Königl. hohen Kreisdirection ist eine genaue und vollständige Uebersicht sämtlicher schulpflichtigen Kinder allhier erforderlich. Es sind deshalb geeignete Personen beauftragt worden, vorläufig die nöthigen Aufzeichnungen in den Häusern der Stadt und Vorstädte nach dem vorgeschriebenen Formulare vorzunehmen.

Die Aeltern, Vormünder und Erzieher solcher Kinder, ohne Unterschied, ob sie bereits Schulunterricht erhalten oder nicht, werden daher aufgefordert, die zur Aufnahme der Verzeichnisse nöthigen Nachrichten, bei eigener Verantwortlichkeit für jede geflissentlich unrichtige Mittheilung oder deren Verschweigung, überall gewissenhaft und genau anzugeben; auch haben die Hausbesitzer oder deren Stellvertreter dieses Aufzeichnungsgeschäft möglichst zu unterstützen und nebst den Aeltern, Vormündern oder Erziehern die Richtigkeit der Angaben in den Tabellen durch eigenhändige Beifügung ihres Namens zu bestätigen.

Die eingegangenen Verzeichnisse werden auf das Genaueste geprüft und soweit nöthig mit den Kirchenbüchern verglichen werden.

Leipzig, am 13. Januar 1837.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Otto, Vice-Bürgermeister.

Bekanntmachung.

Die Herren Inhaber der laufenden und Mess-Contis werden hiermit von dem unterzeichneten Haupt-Amte darauf aufmerksam gemacht, daß die Verzeichnisse der während der Messe verkauften Waarenposten oder an deren Stelle die Duplicat-Certificates spätestens

Donnerstag, den 19. Januar a. c., bis Abend 6 Uhr, als an welchem Tage der Abschreibungstermin für gegenwärtige Messe abläuft, an die Conto-Buchhaltere einzureichen sind.

Lithographirte Formulare zu diesen Verzeichnissen können auch bei gedachter Buchhaltere in Empfang genommen werden.

Leipzig, den 13. Januar 1837.

Das Königl. Sächs. Haupt-Steuer-Amt daselbst.

Mittheilungen

aus den Plenarverhandlungen der Stadtverordneten zu Leipzig am 2. und am 23. Novbr. 1836.

Hinsichtlich der meisten Gegenstände, welche in diesen beiden Sitzungen dem Pleno eröffnet wurden, beschloß dasselbe, zuvörderst das Gutachten der betreffenden Deputationen darüber einzuholen, daher sie bereinst umständlich zur Erörterung kommen werden.

Demnächst kam ein Communicat des Stadtraths zum Vortrage, wonach selbiger beabsichtigte, von der in § 3. des Gesetzes über die Organisation der unteren

Medicinal-Behörden vom 30. Juli 1836 enthaltenen Bestimmung Gebrauch zu machen, wodurch den Stadträthen und Patrimonialgerichts-Obrikeiten, welche einen besondern Medicinalpolizei-Bezirk bilden wollen, zur Verwaltung der Medicinalpolizei in diesem Bezirke einen gesetzlich dazu befähigten Bezirksarzt zu wählen, und, nach dessen erfolgter Bestätigung Seiten der Staatsregierung, anzustellen nachgelassen worden ist. In dieser Beziehung nämlich und mit Rücksicht auf die vielfachen, in der Stellung dieses Beamten zu den obrigkeitlichen Behörden, so wie in der Wichtigkeit